

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 7 a

97

25. August 2000

Inhalt:

Seite

## Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 2001

1. <i>Finanzielle Situation und Verteilbetrag 2001</i> . . . . .	97
2. <i>Mittelfristige Finanzplanung/Zuweisungsplanung</i> . . . . .	98
3. <i>Empfehlungen und Hinweise für das Rechnungsjahr 2001</i> . . . . .	99
4. <i>Allgemeine Erläuterungen</i> . . . . .	100
5. <i>Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten.</i> . . . . .	106
6. <i>Anlagen des Haushaltsplans</i> . . . . .	110
7. <i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluß</i> . . . . .	110
8. <i>Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung</i> . . . . .	111
9. <i>Termine</i> . . . . .	111

## Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 2001

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 25. Juli 2000 AZ 77.11 Nr. 164

### 1. Finanzielle Situation und Verteilbetrag 2001

Durch die Steigerung der Kircheneinkommensteuer – teilweise aus dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen – liegt das Kirchensteuer-Brutto-Aufkommen für die ersten 6 Monate des Jahres 2000 um rund 5 % über dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraumes. Es kann damit gerechnet werden, daß der Plansatz 2000 für die Kirchensteuer erreicht wird. Das Netto-Aufkommen an Kirchensteuer liegt im ersten Halbjahr 2000 um 3,7 % unter dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraumes, weil u. a. eine Nachzahlung aufgrund der Clearingabrechnung von rd. 23,00 Mio. DM und die bisher nicht veranschlagte Erhöhung der Clearingvorauszahlungen 2000 von jährlich 85,00 Mio. DM auf 132,00 Mio. DM erfolgten. Im Falle eines Kirchensteuermehraufkommens im Jahr 2000 soll dieses zunächst zur Abdeckung dieser höheren Clearing-Verpflichtungen verwendet werden.

Im Jahr 2001 werden nach Abzug einer Zuführung zur Clearingrücklage von 24,00 Mio. DM Kirchensteuer-Netto-Einnahmen von 810,76 Mio. DM veranschlagt

werden. Der Kirchengemeindeanteil am Kirchensteuer-Netto-Aufkommen beträgt wie bisher 50 %, also 405,38 Mio. DM. Hiervon werden für den Ausgleichsstock, aus dem auch die Energiesparmaßnahmen gefördert werden, wieder 6 %, nämlich 24,32 Mio. DM, (zuzüglich Zinsen von 2,14 Mio. DM) bereitgestellt.

Als Vorwegentnahmen werden für den Religionsunterricht 31,2 Mio. DM, für das Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden 0,2 Mio. DM, für die kirchlichen Wahlen 2001 0,05 Mio. DM, für den Finanzausgleich 21,0 Mio. DM und die Pauschalabkommen für Versicherungen 5,2 Mio. DM abgesetzt. Die Zinsen der gemeinsamen Ausgleichsrücklage von 8,8 Mio. DM werden zur Erhöhung des Verteilbetrages an die Gesamtheit der Kirchengemeinden eingesetzt, dessen Höhe für 2001 damit 332,2 Mio. DM (Vorjahr: 319,5 Mio. DM) beträgt, während im Vorjahr unter Einbeziehung der Zinsen eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage von 10,7 Mio. DM veranschlagt war. Unter Berücksichtigung der abschließenden Übernahme der Psychologischen Beratungsstellen auf die Kirchenbezirke ist der Verteilbetrag 2001 um rd. 3,85 % höher als im Jahr 2000.

Für jeden Kirchenbezirk ist allerdings die individuelle schrittweise Annäherung der Zuweisungsbeträge nach der sogenannten *Biberacher Tabelle* relevant (Rundschreiben AZ 74.20 Nr. 353/8 vom 30. November 1998). Der Rückgang der Gemeindegliederzahl um 0,45 % (am 31. Dezember 1998: 2.406.151, am 31. Dezember 1999: 2.395.180) wirkt sich darüber hinaus auf den Pro-Kopf-Betrag der Kirchensteuerzuweisungen aus.

Der tatsächliche Zuweisungsbetrag 2001 des Kirchenbezirks für seine Kirchengemeinden kann erst nach der Beschlußfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2001 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden.

## 2. Mittelfristige Finanzplanung/ Zuweisungsplanung

Der Kirchenbezirksausschuß legt den **Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden** eine mittelfristige Planung zugrunde. Auf der Einnahmenseite sind vor allem die nach den Kirchensteuereinnahmen möglichen Kirchensteuerzuweisungen und auf der Ausgabenseite die Entwicklung der Personal- und Sachausgaben unter Beachtung von etwaigen Bedarfsanmeldungen der Kirchengemeinden für neue oder geänderte Aufgaben von Bedeutung.

Nachstehend werden die von der Landessynode bereits am 8. April 2000 zustimmend zur Kenntnis genommenen Empfehlungen zu den Daten der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2004 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden bekanntgegeben.

### 2.1 Einnahmen

Der **Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks**, der sowohl für die Kirchensteuerzuweisungen zur Deckung der ordentlichen Haushalte als auch für die weiteren Zuweisungen für Investitionen der Kirchengemeinden eingesetzt wird, errechnet sich aus der jährlichen aktuellen Gemeindegliederzahl (für 2001: Stand auf 31. Dezember 1999) und dem Pro-Kopf-Betrag 2001 nach Nr. 1. Für die Jahre ab 2002 ist die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindegliederzahl zu planen, die dann unter zusätzlicher Berücksichtigung der schrittweisen Annäherung der Pro-Kopf-Beträge und des Kirchensteuerverteilbetrags zu unterschiedlichen Prozentsätzen der Veränderung gegenüber dem Zuweisungsbetrag des jeweiligen Vorjahres führen wird.

Da die schrittweise Annäherung der Pro-Kopf-Beträge nach der Biberacher Tabelle bis einschließlich 2003 befristet ist, kann nach der derzeitigen Beschlußlage für das Jahr 2004 der im Jahr 2003 erreichte Stand der Annäherung zugrunde gelegt werden.

Die Gesamtsumme der Zuweisungsbeträge für alle Kirchenbezirke soll nach der in Nr. 2 Absatz 2 genannten Planung im Jahr 2001 um 1,00 % höher sein als 2000 und auf dieser Höhe bis einschließlich 2004 bleiben. Diese Daten sollen für die Jahre 2002 bis 2004 beibehalten werden, während für das Jahr 2001 aufgrund des zur Zeit günstigen Kirchensteuereingangs die Zuweisungssumme einmalig um 3,85 % und nicht nur 1,00 % (siehe Nr. 1) erhöht wird. Die Kirchenbe-

zirke und Kirchengemeinden tragen eine besondere Verantwortung, höhere Kirchensteuerzuweisungen so einzusetzen, daß eine Finanzierung des kirchlichen Dienstes auch in künftigen Jahren gesichert wird. Die jährliche Anpassung der Mittelfristigen Zuweisungsplanung wird durch die Auswirkungen der Steuerreform beeinflusst.

Ohne Berücksichtigung von Sonderentwicklungen (z. B. Kürzung von Zuschüssen, stärkere Erhöhung von Elternbeiträgen) können für die wichtigen Einnahmearten

**Zuschüsse** + 1 %

**Entgelte und Sonstige ordentliche Einnahmen**

(z. B. Ersätze, Mieten) bis zu + 2 %

als Veränderungsrate vorgesehen werden.

### 2.2 Ausgaben

Für die wichtigsten Ausgabearten wird folgende jährliche Veränderungsrate angenommen:

**Personalausgaben** + 2 %

**Sachkosten** bis zu + 3 %

Die Berechnungsgrundlagen für die Gebäudeunterhaltung und die Sachkostenpauschalierung sind nicht geändert worden. Andere Regelungen in der Bezirkssatzung sind zu berücksichtigen.

Die Veränderungsrate für die **Kirchenbezirksumlage** orientiert sich an der Mittelfristigen Finanzplanung des Kirchenbezirkshaushalts.

Bei den **Kirchensteuerzuweisungen** für Investitionen der Kirchengemeinden ist die Investitionsplanung des Kirchenbezirks zu berücksichtigen, wobei die jährliche, fortgeschriebene Bauübersicht zu beachten ist.

### 2.3 Vorlage an den Oberkirchenrat

Die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden ist bis **31. Dezember 2000** an den Oberkirchenrat zu übersenden.

### 2.4 Mittelfristige Finanzplanung von Kirchengemeinden

Soweit die Kirchengemeinden verpflichtet sind, eine eigene Mittelfristige Finanzplanung aufzustellen, legen sie die vorgenannten Entwicklungen unter Berücksichtigung der Festlegungen in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks und der Bestimmungen der Bezirkssatzung zugrunde.

### 3. Empfehlungen und Hinweise für das Rechnungsjahr 2001

#### 3.1 Pauschalierung von Ausgaben

Bei entsprechender Regelung in der Bezirkssatzung sind nach Abschnitt VI Nr. 3.2 der Verteilungsgrundsätze als laufender Bedarf aus Kirchensteuermitteln anzuerkennen:

- a) Pauschalbeträge für Sachkosten entsprechend Nr. 4.3.2.1 und 4.3.2.2 dieses Erlasses.
- b) für die laufende Gebäudeunterhaltung ein Betrag in Höhe von mindestens 5 % des Brandversicherungsanschlages (Wert 1914); empfohlen wird ein Ansatz von 7 % des Brandversicherungsanschlages. Erübrigungen aus diesem Haushaltsansatz sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Gegebenenfalls hat die Bezirkssynode den für das Jahr 2001 maßgeblichen Prozentsatz zu beschließen.
- c) ein Pauschalbetrag für die Weltmission mit einem Mindestbetrag von 1,47 DM (0,75 Euro) pro Gemeindeglied (wie im Vorjahr) unter Anrechnung von zweckbestimmten Opfern oder anteiligen freien Mitteln entsprechend der jeweiligen Bezirksregelung.

#### 3.2 Frei verfügbare Mittel

Soweit keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorliegt (z. B. allgemeine Pauschalierung) wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2001 zu übernehmen:

Bei der Feststellung des Bedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei HSt. 011.21 und aus Kirchgeld bei HSt. 91.016,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuß (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel stehen zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen

für Investitionen zur Verfügung, sofern sie nicht benötigt werden zur Deckung der Ausgabeansätze:

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuß nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Bedarf anerkannt hat.

#### 3.3 Rücklagenzuführungen und -entnahmen

In der Bezirkssatzung werden die Rücklagenzuführungen und -entnahmen geregelt. Der Oberkirchenrat empfiehlt folgendes:

Die Erübrigungen aus Personalkosteneinsparungen werden einer Personalkostenrücklage zugeführt. Ein Haushaltsvermerk dieses Inhalts ist im Haushaltsplan und Steuerbeschluß vorzusehen.

Durch Altersteilzeitvereinbarungen werden z. B. beim Blockmodell während der Arbeitsphase gegenüber bisher Personalkosteneinsparungen eintreten, die der Personalkostenrücklage zugeführt werden sollten. Diese Mittel stehen dann während der Freistellungsphase zur Mitfinanzierung höherer Kosten für die Altersteilzeitleistungen und die Personalkosten für eine neue Kraft zur Verfügung.

Rücklagen können nach näherer Bestimmung des Kirchenbezirksausschusses zur Minderung des Kirchensteuerbedarfs eingesetzt werden, soweit sie nicht Mittel enthalten, die von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden (§ 63 Abs. 5 Haushaltsordnung) oder aus frei verfügbaren Mitteln der Kirchengemeinde angesammelt wurden oder aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in bisher schon pauschalierten Ausgabebereichen stammen.

Die Ausgleichsrücklage bei den Kirchengemeinden kann zur Finanzierung von Altersteilzeit- oder Abfindungsregelungen sowie der Nachversicherung von nebenberuflich Tätigen in der Zusatzversicherung eingesetzt werden.

#### 3.4 Stellengenehmigungen

Der Kirchenbezirksausschuß entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Zuweisungsplanung über die Neuerichtung, Umwidmung oder Umschichtung von Stellen und über die Notwendigkeit einer Stellenreduzierung. Dabei sind bestehende Anstellungsverhältnisse zu beachten. Wegen der Stellen für Religionsunterricht wird auf Nr. 5.2 Absatz 2 verwiesen.

Im Hinblick auf den Gesamtstellenplan des Kirchenbezirks kommt der Überprüfung wieder zu besetzen

der Personalstellen durch den Kirchenbezirksausschuß besondere Bedeutung zu.

### 3.5 Besondere Regelungen der Kirchenbezirke

Besondere Beschlüsse der Bezirkssynode und des Kirchenbezirksausschusses aufgrund der Bezirkssatzung zur einheitlichen Festlegung des Bedarfs bzw. der pauschalierten Zuweisungsbeträge für das Jahr 2001 sind dem Oberkirchenrat zusammen mit den ortskirchlichen Haushaltsplänen zu übersenden.

Im Falle einer umfassenden Pauschalierung der Zuweisungsbeträge kann auf die Sachkostenpauschalierung (Nr. 3.1 Buchstabe a) und die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (Nr. 3.2) verzichtet werden.

### 3.6 Zusammenschlüsse

Kirchengemeinden innerhalb des Gebietes derselben bürgerlichen Gemeinde sollten den Zusammenschluß in einer Gesamtkirchengemeinde anstreben, bei der das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zusammengefaßt werden kann.

Es wird nachdrücklich empfohlen, daß sich Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks zu Kassengemeinschaften zusammenschließen, um auf dem Gebiet des Kassen- und Rechnungswesens entlastet zu werden und einen effektiven Einsatz der EDV-Hardware und -Software zu ermöglichen. Dadurch soll der rechtliche Bestand der einzelnen Kirchengemeinden nicht in Frage gestellt oder verändert werden. Auf das Rundschreiben vom 16. Februar 1988 AZ 87.574 Nr. 148/14 wird verwiesen.

Die Veränderung des Aufgabengebietes der Kirchenpflege infolge eines Zusammenschlusses ist bei der Berechnung der Vergütung entsprechend zu berücksichtigen.

### 3.7 Einführung des Euro

Der Euro wird in unserer Landeskirche zum 1. Januar 2002 eingeführt. Die Veranschlagung und Abwicklung von Zahlungen im Jahr 2001 erfolgt wie bisher in DM. In besonderen Rundschreiben zum Thema Euro (AZ 18.7) werden wichtige Informationen zur Vorbereitung auf die Umstellung gegeben.

Es wird empfohlen, rechtzeitig – u. U. bei der Haushaltsplanberatung für 2001 – Beschlüsse über die ab 2002 gültige Höhe von Zuschüssen und Gebühren in (gerundeten) Euro-Beträgen zu fassen, da der Haushaltsplan 2002 in Euro aufzustellen ist.

Wegen der Auswirkungen auf die Bezirkssatzung werden in diesem Erlaß vor allem Beträge für die Sachkostenpauschalierung und die Weltmission in

Euro in Klammern angegeben (vgl. Ziffer 3.1, 4.3.2.1, 4.3.2.2).

## 4. Allgemeine Erläuterungen

### 4.1 Veranschlagung

Für die Aufstellung der Haushaltspläne 2001 gilt die Haushaltsordnung vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), geändert am 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2) mit Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115).

Für die Bedarfsfeststellung und die Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden gelten die Verteilgrundsätze (Abl. 56 S. 370, Abl. 58 S. 160), die Bezirkssatzung sowie die Empfehlungen und Hinweise dieses Erlasses.

Soweit nicht Besonderheiten der Kirchensteuerzuweisung behandelt werden, gilt dieser Erlaß entsprechend für die Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände.

### 4.2 Einnahmen

Auf volle Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen der Kirchengemeinden ist zu achten. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

**4.2.1 Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse** mit kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind jeweils den Bestimmungen des § 34 KAO und den Wohnungsfürsorgetrichtlinien anzupassen.

**4.2.2 Die Hausgebühren** (Mietnebenkosten) und die Heizkostensätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen (vgl. auch Nr. 5.3.3).

Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der sog. Heizkostenverordnung i. d. F. vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115).

Im Falle der Heizkostenpauschalierung können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Diese wurden für die Heizperiode 2000/2001 wie folgt festgesetzt:

- bei der Verwendung von festen Brennstoffen  
19,60 DM/m<sup>2</sup>,
- für Wohnungen, die an eine Ölheizung  
angeschlossen sind 15,20 DM/m<sup>2</sup>.

Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch An-

lage 3 zur II. Berechnungsverordnung i. d. F. vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten.

Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m<sup>2</sup> Jahr bei Gas und 200 kWh/m<sup>2</sup> Jahr bei Fernheizung.

Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von 22 % des Heizkostenbeitrags erhoben.

**4.2.3** Die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen) und der Aufgaben der Diakonie und Weltmission durch **besondere Opfer** der Gemeindeglieder ist von zunehmender Bedeutung (Gruppe 21).

Die besonderen Opfer sind bei Abrechnungen mit Dritten zu den Eigenmitteln zu zählen.

**4.2.4** Auf die Erhebung von kostenechten Ersätzen ist zu achten. Die **Personalkostensätze**, die **Heizkostensätze** und die **Fernmeldekostensätze** sollten stets mit der zutreffenden vierstelligen Gruppierungsnummer (z. B. 1911, 1992, 1994, bei pauschalierten Sachkosten 1997) veranschlagt werden.

**4.2.5** Aus finanziellen und steuerrechtlichen Gründen ist auf die exakte Ermittlung und Anforderung des **Kostensatzes für private Telefongespräche** von dienstlichen Telefonanschlüssen zu achten.

**4.2.6** Die Kirchengemeinden erheben das **Kirchgeld** von jährlich 24,00 DM mit der Möglichkeit der Staffelung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchgeldpflichtigen bis 60,00 DM (Rundschreiben AZ 74.12 Nr. 116/7 vom 27. Oktober 1994). Die örtliche Regelung ist im Haushaltsplan- und Steuerbeschluß festzulegen.

**4.2.7** Den Einnahmepansätzen für **Investitionen** (z. B. Opfer, Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse) der Hauptgruppe 3 stehen in der Regel entsprechende Plansätze für Investitionsausgaben gegenüber.

Bei der in der Regel im Baubuch veranschlagten Zuteilung aus dem Ausgleichstock und der Zuweisung des Kirchenbezirks sind die aktuellen Fördersätze (nach den Rundschreiben des Oberkirchenrats bzw. Regelungen in der Bezirkssatzung) zu beachten.

**4.2.8** Zur Finanzierung von kirchlichen Aktivitäten und zeitlich befristeten Projekten ist die Erschließung **zusätzlicher Einnahmequellen** (z. B. Spenden, Sammlungen, Beteiligung von Fördervereinen) von besonderer Bedeutung. Eine Zusammenstellung von Hinweisen zur Planung von Spendenaktionen kann beim Evangelischen Oberkirchenrat (Tel. Nr. 0711/2149-269) angefordert werden.

Auf das Heft „Spendenrecht in der Praxis der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“, das beim Gesangbuchverlag Stuttgart GmbH bezogen werden kann, und das Rundschreiben vom 29. März 2000 AZ 73.22 Nr. 15/7 wird besonders hingewiesen.

### 4.3 Ausgaben

Die Plansätze sollten sich – unter Beachtung der Regelungen in der Bezirkssatzung – am unabweisbaren Bedarf orientieren.

Bei Zuschüssen und Umlagen an Vereine und Einrichtungen (z. B. andere Träger von Diakoniestationen, Vereine, Evang. Jugendwerk, Kreisbildungswerke, Kreisdiakonieverband) sind deren neueste Haushalts- oder Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse einschließlich Vermögenübersicht Voraussetzung und Grundlage für den Haushaltsansatz.

Die Sonderhaushalts- bzw. Wirtschaftspläne der unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind gesondert zu beschließen und unterliegen bei Kirchengemeinden ebenfalls der Genehmigungspflicht durch den Kirchenbezirksausschuß.

#### 4.3.1 Personalausgaben

Personalausgaben dürfen nur für genehmigte Stellen (gegebenenfalls unter Beachtung einer Wiederbesetzungssperre und anderer Einschränkungen) veranschlagt werden.

Plansätze für neue oder erweiterte Stellen sind nur möglich, wenn die vorherige Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses zu der beabsichtigten Änderung des Stellenplans vorliegt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans (§ 12 Abs. 2 HHO). Mit der Genehmigung des Haushaltsplans durch den Kirchenbezirksausschuß gelten dann auch die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen als genehmigt, ebenso die hierfür benötigten Kirchensteuerzuweisungen.

Die Veranschlagung von Personalausgaben des Kirchenbezirks bzw. des kirchlichen Verbandes richtet sich nach dessen Stellenplan, der als Bestandteil des Haushaltsplans von der Bezirkssynode bzw. der Verbandsversammlung beschlossen wird.

**4.3.1.1 Berechnungsgrundlage für den Besoldungs- und Vergütungsbedarf** sind die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173) und die übernommenen Tarifverträge jeweils in ihrer neuesten Fassung sowie die Rundschreiben über die Erhöhung der Vergütungen und der Dienst- und Versorgungsbezüge (AZ 25.30 und 24.30).

Unter Berücksichtigung der neuen Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst ist für den Vergütungsbereich

in der Personalkostenhochrechnung der ZGASSt für das Jahr 2001 ein Zuschlag von 2,4 % ab September 2001 enthalten. Basis ist jeweils der Stand der Bezüge im Monat der Hochrechnung.

**4.3.1.2 Der Umlagesatz zur Zusatzversorgungskasse** beträgt ab 1. Januar 2001 5,5 % (2000: 5,0 %) des maßgeblichen Arbeitsentgelts. Für nach dem 1. April 1982 neu aufgenommene Mitglieder ist in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft eine um 1 % erhöhte Umlage zu entrichten. Entsprechend dem Tarifabschluss 1998 ist ab 1. Januar 1999 der über einen Umlagesatz von 5,2 % hinausgehende Finanzierungsbedarf der Zusatzversorgungskasse je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Damit entfallen auf den Arbeitgeber 5,35 % und auf den Arbeitnehmer 0,15 %.

Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung; die Ausnahmen sind in den §§ 16 und 17 der ZVK-Satzung geregelt.

**4.3.1.3** Nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) haben alle Dienstgeber mit mindestens 16 hauptberuflichen Arbeitsplätzen, die weniger als die vorgeschriebene Zahl von Schwerbehinderten beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine **Ausgleichsabgabe** von mtl. 200,00 DM zu entrichten. Diese ist bei HSt. 76.49 bzw. beim Betrieb von Kindergärten und Diakoniestationen dort anteilig zu veranschlagen. Die Ausgleichsabgabe kann mit Aufträgen an Werkstätten für Behinderte mit 30 % des Rechnungsbetrages verrechnet werden.

**4.3.1.4** Für die **Personalausgaben** – einschließlich der personalbezogenen Sachausgaben – sind die gesetzlichen Regelungen und die Rundschreiben zu beachten. Insbesondere gilt dies für Beihilfen, Erziehungsurlaub, Fahrtkostenzuschüsse, Jubiläumszuwendungen, Lohnsteuerpauschalierung, Mutterschutzbestimmungen, Sachgeschenke, Urlaubsgeld, Wohnungsfürsorge.

**4.3.1.5** Fragen zur Anstellung von **Aushilfen und Stellvertretungskräften** sowie **kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Scheinselbständigen** in arbeits- und stellenrechtlicher Hinsicht werden in den Rundschreiben vom 19. Juli 1994 AZ 25.00 Nr. 459/6a.2, 25. August 1999, 17. April und 17. Mai 2000 AZ 25.00 Nr. 607 und 627/6 behandelt.

**4.3.1.6** Als Veranschlagungsunterlage für den Haushaltsplan und als Grundlage und Voraussetzung für die Einstellung, Einstufung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der kirchlichen Mitarbeiter dient der **Stellenplan**, in welchem **alle Stellen des Anstellungsträgers** und die aufgrund von Gestellungsverträgen tätigen Mitarbeiter aufzuführen sind (also auch alle

Stellen einer Diakoniestation mit kaufmännischer Buchführung in der Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken). Dieser Stellenplan wird ergänzt durch die aktualisierte Personalkosten-Hochrechnung, in welcher die Stellenbeiträge zusätzlich aufzunehmen sind. Auf das Rundschreiben vom 23. Juli 1991 AZ 77.11 Nr. 107/5 wird Bezug genommen. Im Stellenplan sind Reduzierungen oder Erhöhungen des Stellenumfanges wegen Personalkostenersätzen von anderen Stellen (Gruppierung 19 mit 4 Stellen) bzw. an andere Anstellungsträger (Gruppierung 69 mit 4 Stellen) zu berücksichtigen.

Diese Stellenpläne sind für alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit dem vom Referat EDV/Organisation bereitgestellten Programm zu erstellen und bezirkswise zu einem **Gesamtstellenplan** zusammenzuführen. Dabei ist sicherzustellen, daß etwaige von größeren Kirchengemeinden autonom erstellte Stellenpläne mitenthalten sind. Die Ausdrucke (Druckname: Übers\_Gesamt + Glied\_Gde\_Üb) sind dem Oberkirchenrat bis **30. April 2001** zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten sinngemäß für Stellenpläne von Kirchengemeinden und Gesamtstellenpläne des Kirchenbezirks, die mit dem Modul Stellenplan zum EDV-Programm Personal Office erstellt werden.

In der Spalte Bemerkungen sind Angaben über eine evtl. Befristung, besondere Finanzierungsregelungen und „kw“- oder „ku“-Vermerk zu machen.

Dienste, die auf Honorarbasis – ohne genehmigte Stelle – wahrgenommen werden und Vertretungskräfte, welche Vertretungsdienste nach §§ 12 und 12 a KAO wahrnehmen, sind nicht in den Stellenplan aufzunehmen.

**4.3.1.7** Entsprechend dem Rundschreiben vom 28. Juni 1995 AZ 23.02 Nr. 633/6 wird bezüglich **Dienstbefreiung/Freistellung für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen** empfohlen, im Haushaltsplan des Kirchenbezirks hierfür einen Betrag zu veranschlagen, der zur Finanzierung von eventuell erforderlichen Teilfreistellungen eingesetzt werden kann.

**4.3.1.8** Wegen des hohen Personalkostenanteils in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden muß vor allem bei den Personalausgaben die **notwendige Begrenzung** erreicht werden. Bei Freiwerden von Stellen sollten der Anstellungsträger und der Kirchenbezirksausschuß die Notwendigkeit der Fortführung dieser Stellen im bisherigen Umfang überprüfen. Reduzierte Aufgabenstellungen können dann zu geringerer dienstlicher Inanspruchnahme führen. Auch die Möglichkeit, den bisherigen Arbeitsauftrag durch laufende Einnahmen z. B. von

Fördervereinen zu finanzieren, sollte geprüft werden. Stellen von Diakonen, die weiterhin in der Anstellungsträgerschaft einer Kirchengemeinde stehen, sind mit dem „kw“-Vermerk zu versehen.

Wegen der Auswirkungen des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 auf die Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf das Rundschreiben vom 28. Februar 1997 AZ 25.00 Nr. 542/6 (u. a. Befristung von Arbeitsverträgen) verwiesen.

### 4.3.2 Laufende Sachausgaben

#### 4.3.2.1 Pauschalbeträge für Sachkosten

In den Pauschalbeträgen für Sachkosten (Sachkostenpauschalierung) werden berücksichtigt:

- die **Aufgabengebiete** Abschnitte 011, 012, 02, 03, 0311, 04, 05, 07, 11, 13, 16, 211, 212, 27, 29, 31, 35, 41, 43, 52, 53, 54, 55, 71, 76 und 91,
- die **Ausgabearten** (nach Abzug von zweckbestimmten Einnahmen) Gruppierungsnummer 4252, 4987, 55, 56, 5817, 63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6967, 7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79, 8497 und 9117.

Die folgenden zweckbestimmten **Einnahmen**, die an der 4. Stelle der Einnahme-Gruppierungsnummer jeweils mit der Ziffer 7 enden: 04, 05, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 22, 24 und 31.

In der Haushaltstextdatei in der jeweils geltenden Fassung sind die **ausschließlich** verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet.

Sofern bei Benutzungsgebühren auch Bewirtschaftungskosten enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren mit 50 % unter Gruppierungsnummer **14** und mit 50 % unter Gruppierungsnummer **1497** (Einnahme für pauschalierte Sachkosten) zu veranschlagen. Das Entgelt für die Verpflegung wird unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Personalkostenanteils zu 50 % auf die pauschalierten Sachkosten angerechnet.

Für die Summe der Nettoausgaben der o. g. Aufgabengebiete und Ausgabearten werden als Pauschalbeträge festgelegt:

#### Kirchengemeinden

bis 300 Gemeindeglieder  
13,00 DM (6,65 Euro) pro Kopf  
+ 450,00 DM (230,00 Euro)  
je Kirchengemeinde,  
jedoch insgesamt nicht mehr als  
4.150,00 DM (2.120,00 Euro)

von 301 – 500 Gemeindeglieder  
12,10 DM (6,20 Euro) pro Kopf  
+ 225,00 DM (115,00 Euro)  
je Kirchengemeinde,  
jedoch mindestens 4.150,00 DM  
(2.120,00 Euro)  
und nicht mehr als 5.700,00 DM  
(2.910,00 Euro)

von 501 – 1.000 Gemeindeglieder  
10,20 DM (5,20 Euro) pro Kopf  
jedoch mindestens  
5.700,00 DM (2.910,00 Euro)

von 1.001 – 5.000 Gemeindeglieder  
8,50 DM (4,35 Euro) pro Kopf  
jedoch mindestens  
10.200,00 DM (5.220,00 Euro)

von 5.001 – 20.000 Gemeindeglieder  
9,30 DM (4,75 Euro) pro Kopf

über 20.000 Gemeindeglieder  
10,20 DM (5,20 Euro) pro Kopf

Die Dekanatstadt erhält einen weiteren Zuschlag von 0,80 DM (0,40 Euro) pro Kopf, jedoch mindestens 8.100,00 DM (4.140,00 Euro).

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Teilgemeinden Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluß der Bezirkssynode aufgrund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrages ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,
- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als freie Mittel zur Verfügung.

Als zusätzliche Pauschalierung von Fernmeldekosten (Gruppierungsnummer 6217) nach Abzug der zweckbestimmten Einnahmen für die von der o. g. Sachkostenpauschalierung erfaßten Haushaltsabschnitte werden folgende Sätze empfohlen:

Für die Kirchengemeinden bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,05 DM (0,03 Euro) und über 5.000 Gemeindeglieder 0,15 DM (0,08 Euro) je Gemeindeglied. Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,25 DM (0,13 Euro) pro Gemeindeglied, mindestens 2.400,00 DM (1.230,00 Euro).

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 1.600,00 DM (800,00 Euro)
- pro Gemeindehaus 500,00 DM (250,00 Euro)
- pro Gemeindediakon 900,00 DM (450,00 Euro)

Bei Pauschalierung der Fernmeldekosten muß die Gruppierungsnummer 6217 verwendet werden, damit die EDV-Auswertungen richtig erstellt werden können.

Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist mit dem Oberkirchenrat Referat EDV/Organisation Verbindung aufzunehmen.

**4.3.2.2 Laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude**

Es wird empfohlen, für die Unterhaltung von Pfarrhäusern und angemieteten Wohnungen Mindestbeträge festzulegen. Bei einer Berechnungsbasis von 7 % des Brandversicherungsanschlags können für jedes kirchengemeindeeigene Pfarrhaus mindestens 4.500,00 DM (2.300,00 Euro) und für das Staatspfarrhaus oder die angemietete Wohnung mindestens 2.250,00 DM (1.150,00 Euro) veranschlagt werden.

**4.3.2.3 Kostenrechnende Einrichtungen**

Für kirchliche Einrichtungen, bei denen eine kommunale Abmangelbeteiligung festgelegt ist, sind die anteiligen Kosten und Einnahmen (z.B. Mieten) möglichst genau zu ermitteln und bei dem zutreffenden Abschnitt zu veranschlagen. Abschreibungen, die im Bereich der Diakoniestationen veranschlagt werden, sollen auch bei anderen kostenrechnenden Einrichtungen vorgesehen werden, sofern vertraglich die Berücksichtigung von Ausgaben möglich ist (vgl. § 44 HHO i.V. m. Ziff. 49 Ausführungsverordnung zur HHO).

Aufgrund der Berechnungen für mehrere Kindergärten wird festgestellt, daß normalerweise als Verwaltungskosten 5 % der Gesamtausgaben der Einrichtung in Ansatz zu bringen sind. Sie können in die Abrech-

nung mit den Kommunen einbezogen werden, soweit die vertragliche Regelung dieses zuläßt. Ein Verwaltungskostenersatz ist aber unabhängig davon bei den betreffenden Aufgabengebieten in Ausgabe und bei Abschnitt 76 in Einnahme zu veranschlagen.

**4.3.2.4 Verrechnung von Pauschalversicherungen**

Die Prämien für die Sammelversicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Inventar-, Gebäudeleitungswasser-, Dienstreisefahrzeug-, Vermögens- und Vertrauensschaden), der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft für die Beschäftigten in den Kirchengemeinden, die Umlagen für die Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung sämtlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke und die Aufwendungen für die Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgabe getragen, an deren Finanzierung die Gesamtheit der Kirchengemeinden im Wege der Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden beteiligt ist. Diese Aufwendungen müssen in der Regel (Ausnahmen s.u.) nicht veranschlagt werden.

Eine Veranschlagung dieser Umlagen in den ortskirchlichen Haushaltsplänen ist jedoch erforderlich, sofern sie kostenrechnende Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Diakoniestationen, Beratungsstellen), Mietwohngebäude und Pfarrhäuser betreffen und damit in die Abrechnungen über öffentliche Zuschüsse und mit anderen Kostenträgern einbezogen werden. In diesen Fällen sind die auf die Versicherungen entfallenden Aufwendungen in der Vorjahreshöhe als Verrechnungsposten bei dem zutreffenden Haushaltsabschnitt unter Gruppierungsnummer 696 in Ausgabe und bei HSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen. Wegen der Berechnung wird auf das Abl. 56 S. 454 in Verbindung mit den Rundschreiben AZ 13.09 Nr. 33 und 34/6.3 vom 7. November 1995 und 25. Juli 1996 verwiesen.

Bei Ziffer 6 **Gesetzliche Unfallversicherung** (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) ergibt sich aus den Zahlenangaben der Bescheide für die Umlagen 1999, die 2000 zu entrichten waren, folgende Änderung der Berechnungsgrundlage für die Kirchengemeinden:

6.1 Für gegen Entgelt Beschäftigte:

<u>Bruttoentgelt x 1,07 (Gefahrklasse) x 5,15 DM (Beitragssatz)</u>	
1.000	= . . . . . DM

6.2 Für Ehrenamtsträger (Anzahl x 4,42 DM je Person) = . . . . . DM

6.3 Für unentgeltlich Tätige (für sie wird pro angenommenem Beschäftigungstag ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt):

<u>88,20 DM täglich x 1,07 (Gefahrklasse) x 5,15 DM (Beitragssatz)</u>	
1.000	= . . . . . DM



Der Prämienfaktor für **Gebäudebrand- und Gebäudeleitungswasserversicherung** beträgt 2000 25,4 (1999: 25,4), Stand: 1. Januar 2000.

Prämien für Versicherungen außerhalb der o. g. Pauschalversicherungen der Landeskirche sind bei der zutreffenden Funktion (z. B. 03 Gemeindehaus) unter den Gruppierungsnummern 435 (Gesetzliche Unfallversicherung für Mitarbeiter), 525 (Sachversicherung für bewegliches und unbewegliches Vermögen), 542 (Kfz-Versicherung) bzw. 677 (übrige Versicherungen) zu veranschlagen.

#### 4.3.2.5 Telefonkosten

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 20. April 1998 AZ 12.72 – 7 Nr. 649/5 wird empfohlen, die Einsparungsmöglichkeiten bei den Telefonkosten zu nutzen. Dies kann u.a. auch durch Zusammenschlüsse (z. B. auf Kirchenbezirksebene), gegebenenfalls in Absprache mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder dem Oberkirchenrat erfolgen. Ein weiteres Rundschreiben ist in Vorbereitung.

#### 4.3.2.6 Personalkostensätze

Sofern reine Personalkostensätze geleistet werden (z. B. für Personen, die bei einem anderen Anstellungsträger beschäftigt sind), sind diese stets mit der vierstelligen Gruppierungsnummer (z. B. 6911, 6921) in Ausgabe und bei dem Empfangsberechtigten in Einnahme (z.B. 1911, 1921) zu veranschlagen.

#### 4.3.2.7 Kostensätze für die ZGAST, das Meldewesen, das EDV-Finanzwesen und den Einsatz von Personal Office

Der jährliche Kostenanteil für Leistungen der ZGAST des Oberkirchenrats wird je Besoldungsabrechnungsfall auf 132,00 DM und je Vergütungsabrechnungsfall auf 157,50 DM festgesetzt. Bei Erfassung der Daten für die Bezügeabrechnung in den Meldestellen mit dem Programm Personal Office ermäßigt sich der Kostenanteil für die Vergütungsfälle nach Ablauf der Einarbeitungszeit beim Standardpaket um 10 % und beim Basispaket um 40 %. Für Personalfälle zur Weiterleitung von Steuern für vor Ort abgewickelte Bezüge beträgt der Kostensatz 90,00 DM pro Rechtsträgernummer eines Arbeitgebers.

Die Höhe des Ersatzbetrages auf der Grundlage des Stichmonats Juni 2000 wird den Rechtsträgern und den zuständigen Meldestellen mitgeteilt. Wegen der Einbeziehung in die Betriebskostenabrechnungen mit der bürgerlichen Gemeinde ist der entsprechende Aufwand für die Mitarbeiterinnen im Kindergarten bei HSt. 221.693, in der Diakoniestation (kamaralistische Buchführung) bei HSt. 254.693, für die übrigen Mitarbeiter weiterhin bei HSt. 76.693 zu veranschlagen.

Als weitere Kostensätze an die Landeskirche sind zu veranschlagen:

Im Haushaltsplan des Kirchenbezirks der Grundbetrag für das kirchliche Meldewesen, der auf 0,42 DM je Person festgesetzt wird (HSt. 76.693). Dieser Gesamtpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden.

Bei der EDV-Verarbeitung im Finanzwesen unter KIFIKOS und KIFIKOS Junior ist weiterhin ein Betrag in Höhe von 0,37 DM/Buchungszeile (Buchungsgemeinschaften) und 0,47 DM/Buchungszeile (Kassengemeinschaften mit Zahlungen über das KRZ) bei HSt. 7600.693 zu veranschlagen.

Bei der Verarbeitung über KIFIKOS Autonom sind die Preise für die Verarbeitung sowie ggf. für Leitungsverbindungen u. a. beim Referat EDV/Organisation zu erfragen. Der sonstige Sachkostensatz an die Landeskirche (z. B. für den Bezug von Formularen u. ä.) ist ebenfalls bei HSt. 7600.693 zu veranschlagen.

Bei Anwendung des neuen Personalwesen-Programms Personal Office fallen pro PC Wartungsgebühren an, die sich aus monatlich 2 % (jährlich 24 %) der Lizenzgebühr errechnen.

#### 4.3.2.8 Leasingverträge

Die Leasingkosten sind unter Gruppe 55 zu veranschlagen.

#### 4.3.2.9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kosten für Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der ehrenamtlich Tätigen sollten von den Kirchengemeinden im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel (pauschalierte Sachkosten) und nach vorheriger Zustimmung durch den Kirchengemeinderat oder den Bewirtschaftungsbefugten übernommen werden.

#### 4.3.2.10 Zuschüsse an Gruppen und Kreise

Zuschüsse an Gruppen und Kreise der Kirchengemeinden bis zu einem Betrag von jeweils 800,00 DM (500,00 Euro) pro Jahr werden als Verfügungsmittel nach § 19 Abs. 1 HHO betrachtet. Sie werden daher nur in Ausgabe veranschlagt und gebucht. Auf die Durchbuchung des Kassenbestandes dieser Gruppen und Kreise beim Rechnungsabschluß kann verzichtet werden, wenn

- der Umsatz jeweils 25.000,00 DM (13.000,00 Euro) pro Jahr nicht übersteigt,
- das Vermögen (Sparkonten) je Gruppe 10.000,00 DM (6.000,00 Euro) nicht übersteigt,
- ein vom Kirchengemeinderat Beauftragter mindestens einmal jährlich Einsicht in die Rechnungsunterlagen der Gruppe nimmt und
- die Gruppe mit einem Prüfungsrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfamt einverstanden ist.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen

- die Einnahmen unter Gruppierungsnummer 1966 und
- die Ausgaben unter Gruppierungsnummer 6966 veranschlagt und beim Rechnungsabschluß eingebucht werden.

Für jede einzubuchende Gruppe ist im Sachbucheil Vermögen unter Kontennummer 08 und 68 der Geldbestand und der Stand der Vermögensbindungen – getrennt nach Objekten – zu führen und um den jährlichen Überschuß (Sachbucheil 00 Gruppierung 9180) oder den jährlichen Fehlbetrag (Sachbucheil 00 Gruppierung 3180) fortzuschreiben.

#### 4.3.3 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben können über die Höhe der zweckbestimmten Einnahmeansätze (Spenden, Zuschüsse, Rücklagen u. ä.) hinaus veranschlagt werden, wenn hierfür frei verfügbare Mittel (vgl. Nr. 3.2) vorhanden sind.

Ausgaben für die Anschaffung von beweglichem Vermögen sind unter Gruppierungsnummer 942 zu veranschlagen. Als vermögenswirksame Ausgaben mit der Verpflichtung zum Eintrag ins Fahrnisverzeichnis gilt eine Ausgabe von mehr als 300,00 DM (§ 67 Abs. 2 Ziff. 2 HHO).

Da Abschreibungen nur bei kostenrechnenden Einrichtungen möglich sind, wird zur Finanzierung größerer Anschaffungen von beweglichem Vermögen die Bildung bzw. Erhöhung zweckgebundener Rücklagen empfohlen.

Für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen ist § 18 HHO zu beachten.

#### 4.4 Feststellung des laufenden Bedarfs nach den Verteilungsgrundsätzen

Nach § 6 HHO dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Unter Bezugnahme auf die Verteilungsgrundsätze werden unter Nr. 3.1 bis 3.3 Empfehlungen gegeben, deren Anwendung in der Bezirksatzung festgelegt werden kann.

Soweit die haushaltsplanmäßigen Ausgaben für das Rechnungsjahr 2001 nicht durch den Ertrag der Ortskirchensteuer und andere Einnahmen gedeckt werden können, erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuweisungen aus dem Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer nach Maßgabe des festgestellten **Finanzbedarfs**. Dabei sind die in der Bezirkssatzung enthaltenen Pauschalierungen von Ausgabenbereichen und die freien Mittel zu berücksichtigen.

Bei der Gewährung von pauschalierten Zuweisungsbeträgen ist hieraus der Finanzbedarf zu bestreiten.

#### 4.5 Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen durch die Kirchenbezirksausschüsse

Der Oberkirchenrat wird den Dekanatämtern den Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks für das Jahr 2001 mitteilen. Aus diesen Mitteln ist zunächst der haushaltsplanmäßige Bedarf der Kirchengemeinden zu decken. Über die Verwendung verbleibender Mittel entscheidet der Kirchenbezirksausschuß unter Beachtung der in der Zuweisungsplanung bzw. in der Bauübersicht festgelegten Priorität. Insbesondere ist Vorsorge für künftige Mindereinnahmen zu treffen.

#### 4.6 Weitere Zuweisungen für Investitionen

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen können zur Finanzierung von Investitionen der Kirchengemeinden Zuteilungen aus dem Ausgleichstock (Rundschreiben vom 10. August 1994 AZ 74.50 Nr. 394/8.1) oder Zuwendungen zur Förderung energiesparender Maßnahmen (Rundschreiben vom 14. Juli 1993 AZ 40.00 Nr. 139/8.1) in Frage kommen.

### 5. Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsabschnitten

#### 5.1 Abschnitt 03 Allgemeine Gemeindefarbeit

Der Personalaufwand für Diakoninnen und Diakone ist unter HSt. 0311.423, das Stellungsgeld unter HSt. 0311.481 zu veranschlagen.

Der anteilige Personalaufwand der Diakoninnen und Diakone, der auf die Erteilung von Religionsunterricht entfällt, ist bei Abschnitt 0410 Religionsunterricht zu veranschlagen.

#### 5.2 Abschnitt 0410 Religionsunterricht

Die Anstellungsträger der im Religionsunterricht Tätigen erhalten zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche in Höhe der tatsächlichen Personalausgaben (ohne Kostenersatz für die ZGAST), sofern die Zielvorgaben des Oberkirchenrats für den Abbau oder die Erhöhung der Zahl der von Religionspädagogen zu erteilenden Unterrichtsstunden beachtet werden (HSt. 0410.043).

Alle personellen Veränderungen im Bereich des Religionsunterrichts bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Oberkirchenrats, da die Zuweisungen nur unter Berücksichtigung der schrittweisen Annäherung an den Soll-Stellenplan bereitgestellt werden können. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 9. Mai 2000 – AZ 74.21 Nr. 87/GSt. 2 – an alle Schuldekane/Schuldekaninnen und Dekanatämter wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die monatlichen Zahlungen der ZGASSt für Abschnitt 0410 (einschließlich der hier veranschlagten und bei der Meldestelle eingegebenen Personalkosten für Teilaufträge für Religionsunterricht) werden jeweils mit dem erwarteten landeskirchlichen Zuschuß verrechnet. Weitere Personalkosten (Hauptgruppe 4) sind vom Anstellungsträger bis spätestens **15. Januar** des folgenden Jahres mit dem Oberkirchenrat abzurechnen.

### 5.3 Abschnitt 05 Pfarrdienst

#### 5.3.1 Bauliche Maßnahmen an Pfarrhäusern

Der Oberkirchenrat gewährt für dringende umfangreiche Instandsetzungsarbeiten und bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Pfarrhäusern Beiträge aus dem Ausgleichstock-Verfügungsbetrag (vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 74.50 Nr. 394/8.1 und Nr. 415/8 vom 10. August 1994 und vom 26. Januar 1996). Bei den Pfarrgebäuden, die in der Bauunterhaltung des Landes stehen, kann es sich nur um solche zusätzlichen Maßnahmen handeln, die nach den erweiterten Baulastrichtlinien (Abl. 40 S. 251 f.) nicht vom Land finanziert werden.

Eine Bezuschussung ist nur bei Gesamtkosten von über 10.000 DM möglich. Da bei größeren Instandsetzungsmaßnahmen üblicherweise Arbeiten der laufenden Bauunterhaltung und Verbesserungen ausgeführt werden, wird bei Instandsetzungsmaßnahmen über 15.000 DM davon ausgegangen, daß die Hälfte der über 15.000 DM hinausgehenden Kosten, höchstens aber 20.000 DM, zu den nicht zuschußfähigen Kosten gehören. Bei der Berechnung des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds des Ausgleichstocks erfolgt ein entsprechender Abzug. Der Restbetrag wird mit 45 % gefördert.

#### 5.3.2 Baulast-/ Pfarrhausrichtlinien

Auf die strikte Einhaltung der staatlichen Baulastrichtlinien (Bekanntmachung vom 5. August 1963 Abl. 40 S. 251) und der Pfarrhausrichtlinien 1995 mit Durchführungsbestimmungen wird hingewiesen. Wenn ihr Standard auf Veranlassung oder mit Billigung des Stelleninhabers überschritten wird, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst ist das Rundschreiben vom 28. Dezember 1984 AZ 44.00 Nr. 109/12 zu beachten.

Die Wohnlastpflicht der Kirchengemeinden bei Pfarrgärten ist im Rundschreiben vom 13. Dezember 1984 AZ 31.370 Nr. 35/8 und die Pflichten des Stelleninhabers sind in Ziff. 5.2 der Pfarrhausrichtlinien 1995 geregelt.

Im Blick auf die technischen Möglichkeiten und die Entwicklung der Grund- und Gesprächsgebühren kön-

nen abgängige Telefonanlagen durch ISDN-Technik ersetzt werden. Sofern alle drei in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Telefonnummern auf Beschluß des hierfür zuständigen Gremiums dienstlichen Charakter haben sollen und dies anhand der Einträge im Telefonbuch erkennbar ist, sind die Grundgebühren in voller Höhe vom Wohnlastpflichtigen zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall (z. B. Nutzung wegen privater Nebentätigkeit, Erteilung einer Geheimnummer oder ein Eintrag im Telefonbuch mit lediglich privatem Charakter usw.), sind die anteiligen Grundgebühren im Blick auf die steuerlichen Gegebenheiten (geldwerter Vorteil) vom Wohnlastpflichtigen anzufordern.

#### 5.3.3 Kostentragung und Ersätze des Stelleninhabers

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören u. a. die Gebühr für die Kaminreinigung, die Immissionsschutzmessung und die Kosten für die Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage sowie die Prämien der Versicherung gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden.

In den Pfarrhausrichtlinien ist nur im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (Pfarrhäuser in staatlicher Baulast und kirchengemeindeeigene Pfarrhäuser) eine Kann-Bestimmung enthalten. Falls die Voraussetzungen zutreffen, sind die vorgenannten Betriebskosten auf den Stelleninhaber umzulegen.

Aufwendungen für Pauschalversicherungen, die von der Landeskirche als gemeinsam finanzierte Aufgaben getragen werden und zu deren Ersatz der Stelleninhaber verpflichtet ist (z. B. Gebäudebrand- und Elementarschaden-Versicherung für kirchengemeindeeigene Gebäude), sind unter Bezugnahme auf Nr. 4.3.2.4 als Verrechnungsposten bei HSt. 05.696 in Ausgabe und bei HSt. 941.196 in Einnahme zu veranschlagen und zu buchen.

Die Nutzungsentschädigung (z. B. für die Einbauküche) ist unter HSt. 05.126 zu veranschlagen und soll der Pfarrhausrücklage (HSt. 05.91) zugeführt werden.

#### 5.3.4 Amtszimmerentschädigung

Die bisher auf 1.500 DM festgelegte Amtszimmerentschädigung (HSt. 05.6997) soll zum 1. Januar 2001 um ca. 20 % erhöht werden. Einzelheiten werden in einem Rundschreiben mitgeteilt werden.

### 5.4 Abschnitt 11 Dienst an der Jugend

Sofern für die Jugendarbeit ein Sonderhaushalt geführt wird und daher im ortskirchlichen Haushaltsplan die einzelnen Sachkosten der von der Pauschalierung betroffenen Gruppierungsnummern (siehe Nr. 4.3.2.1) nicht veranschlagt sind, ist die unter Gruppierungs-

nummer 84 veranschlagte Zuweisung an den Sonderhaushalt in die Pauschalierungsberechnung einzubeziehen, soweit hierauf pauschalisierte Sachkosten entfallen (Gruppierungsnummer 8497).

### **5.5 Abschnitt 14 Seelsorge an Kranken und Behinderten**

Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhausseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 4,00 DM (2,00 Euro) je Krankenhausbett vorzusehen. Im übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge auf das Rundschreiben vom 10. Januar 1985 AZ 53.50 Nr.152/4 hingewiesen.

### **5.6 Abschnitt 1600 Volksmission/Kirchentag**

Hier sind u. a. die Einnahmen und Ausgaben für örtliche und überörtliche Aktivitäten wie z. B. „Neu Anfangen“ zu veranschlagen.

### **5.7 Unterabschnitt 211 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der Kirche**

Bei Unterabschnitt 211 werden die Aufwendungen für die sogenannte Armenpflege (auch Verfügungsmittel an die Pfarramtskasse; vgl. Nr. 1 der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23. Juli 1979 Abl. 48 S. 335) veranschlagt, ebenso Beiträge an diakonische Vereine und Verbände.

Die Umlage an einen Kreisdiakonieverband ist bei HSt. 211.733 zu veranschlagen.

### **5.8 Unterabschnitt 221 Kindertagesstätten**

Auf die Entschließung der Landessynode zur evang. Kindergartenarbeit vom 4. März 1994 (Rundschreiben vom 28. April 1994 AZ 46.00 Nr. 1034/8.1) und das Rundschreiben vom 23. November 1993 AZ 46.00 Nr. 1002/8.1 wegen Übernahme der Trägerschaft von neuen Kindergartengruppen sowie Förderung kommunaler Kindergartengruppen wird verwiesen.

Kirchengemeinden, die mehr Kindergartengruppen betreiben als in der Synodalentschließung vorgegeben, sollten in Verhandlungen mit den bürgerlichen Gemeinden die notwendige prozentuale Erhöhung der kommunalen Abmangelbeteiligung erreichen, sofern noch keine kostenneutrale Regelung besteht.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversicherungen, die in die Berechnung der kommunalen Abmangelbeteiligung mit einzubeziehen sind, wird auf Nrn. 4.3.2.3 und 4.3.2.4 hingewiesen.

Mit Rundschreiben vom 24. Februar 2000 AZ 46.02 Nr. 241/8.1 wurde die Neufestsetzung des Elternbeitrages für den Besuch des Kindergartens ab dem Kindergartenjahr 2000/2001 mitgeteilt.

Sofern größere Instandsetzungsmaßnahmen im Kindergarten anfallen, sind die Aufwendungen hierfür als außerordentliche Ausgaben unter Gruppierungsnummer 95 und der hierauf entfallende Anteil des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde unter Gruppierungsnummer 374 zu veranschlagen.

### **5.9 Unterabschnitt 254 Diakonie-/Sozialstation**

Für Diakoniestationen, in denen weiterhin die Kameeralistik angewendet wird, gilt folgendes:

Die Doppelveranschlagung der Personal- und Sachkosten in den kirchlichen Haushaltsplänen sowohl beim Träger der Diakoniestation als auch beim Kooperationspartner oder in zwei Sachbuchteilen (Sachbuchteile 00 und 29) muß vermieden werden, d. h. daß die Aufwendungen **nur einmal bei dem tatsächlichen kirchlichen Anstellungsträger** (entweder kirchl. Diakoniestation oder kirchl. Kooperationspartner) veranschlagt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für Investitionen sind in einem besonderen Sachbuchteil 01 zu veranschlagen.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Haushalts- und Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfaßten Kirche benötigen wir auch die Plansätze für Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung. Wir bitten die Zahlen auf dem allen Verwaltungsstellen zugewandenen Vordruck bis spätestens **30. April 2001** dem Oberkirchenrat zu melden.

Wegen der Festsetzung und Veranschlagung der Verwaltungskosten und der Kosten für Pauschalversicherungen wird auf Nrn. 4.3.2.3 und 4.3.2.4 hingewiesen.

Sofern Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke Träger von Diakoniestationen sind und für diesen Bereich einen Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan führen, ist dieser mit Stellenplan und Schlußbilanz dem Haushaltsplan anzuschließen.

Für die Prüfung nach § 70 Haushaltsordnung (Betriebswirtschaftliche Prüfung von Wirtschaftsbetrieben) sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über das Rechnungsprüfamt (sog. freiwillige Prüfungen) werden Prüfungsgebühren in Höhe von 880 DM (450 Euro) pro Prüfungstag erhoben; dagegen fällt für die Prüfung der Kirchenpflegerechnung keine Prüfungsgebühr an.

### **5.10 Unterabschnitt 299 Sonstige diakonische und soziale Arbeit**

Unter Bezugnahme auf die Biberacher Erklärung der Württ. Evang. Landessynode vom 24. April 1998 zu „Gerechtigkeit und Barmherzigkeit – Arme und arbeitslose Menschen in unserer Mitte“ wird empfohlen, gegebenenfalls auch durch Spenden von Gemeindegliedern, Initiativen für Arbeitslose und Arme zu fördern.

### **5.11 Unterabschnitt 382 Missionswerke (Weltmission)**

Der Pauschalbetrag für die Weltmission beträgt wie im Vorjahr 1,47 DM (0,75 Euro) pro Gemeindeglied unter Anrechnung von Sonderopfern oder anteiligen freien Mitteln entsprechend der jeweiligen Bezirksregelung. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Mission wird den Kirchengemeinden empfohlen, diesen Betrag noch zu erhöhen.

Auf die Erklärung der Württembergischen Landessynode zu Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst (Rundschreiben AZ 85.00 zu Nr. 18/1.2 vom 16. August 1999) wird verwiesen.

### **5.12 Abschnitt 71 Synodale Gremien**

Zur Vorbereitung und Durchführung der im Jahr 2001 stattfindenden Wahlen sind bei HSt. 71.67 die erforderlichen Mittel zu veranschlagen. Es wird empfohlen, 1,00 DM je Gemeindeglied vorzusehen. Entsprechend wären die Sätze der Sachkostenpauschalierung nach Nr. 4.3.2.1 bzw. örtliche Pauschalbeträge zu erhöhen.

Die EDV-Kosten (u.a. für Wählerverzeichnis) werden von der Landeskirche bezahlt und zur Hälfte als Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden getragen (siehe Nr. 1 Absatz 3).

### **5.13 Abschnitt 83 Geldvermögen**

Die Zinseinnahmen aus Geldanlagen (auch Arbeitgebendarlehen und innere Darlehen) sind bei HSt. 83.11 in voller Höhe zu veranschlagen. Dazu zählen auch Zinsen aus vorübergehend angelegten Verwahrgeldern.

Die Zinsen aus dem Sondervermögen rechtlich nicht selbständiger Einrichtungen (z. B. Diak. Bezirksstelle, Diakoniestation) sind im Haushaltsplan bzw. Sonderhaushaltsplan (Wirtschaftsplan) als Finanzierungsmittel für diese Einrichtungen sachgebietsbezogen zu veranschlagen (vgl. Nr. 5 der Diakonischen Bezirksordnung vom 31. Mai 1983 Abl. 50 S. 420).

Dem Haushaltsplan ist ein Vordruck für die Zinsberechnung anzuschließen.

Zu seiner Bestandserhaltung ist dem Vermögensgrundstock aus dem Zinsertrag zum Ausgleich für den Kaufkraftverlust die Inflationsrate 1999, nämlich 0,6 %, nach dem aktuellen Stand des Vermögensgrundstocks unter HSt. 83.91 zuzuführen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, bei einem Stand des Vermögensgrundstocks von unter 10.000 DM von der Zuführung abzusehen.

Für die Verzinsung von inneren Darlehen ist die Bezirksregelung maßgebend.

### **5.14 Abschnitt 87 Stiftungsvermögen**

Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, in Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet wird, ist in den Unterabschnitt 211 zu übertragen (Ausgaben bei HSt. 87.84, Einnahmen bei HSt. 211.24).

### **5.15 Abschnitt 91 Kirchensteuern**

Für den Einzug des Kirchgelds wird eine Entschädigung von 0,50 DM (0,25 Euro) je Zahlungsvorgang empfohlen, sofern diese Tätigkeit nicht schon in der Kirchenpflegervergütung enthalten ist.

### **5.16 Abschnitt 92 Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs**

Hier sind die Kirchensteuerzuweisungen zur Deckung der ortskirchlichen Haushaltspläne (HSt. 92.033), die Kirchenbezirksumlage (HSt. 92.732) und die Verbandsumlage (HSt. 92.734) zu veranschlagen, sofern der kirchl. Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchl. Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Funktion (z. B. 52 Tagungsstätte) unter Gruppierungsnummer 034 in Einnahme bzw. Gruppierungsnummer 734 in Ausgabe zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband fällt unter die HSt. 211.733.

### **5.17 Abschnitt 97 Rücklagen**

Rücklagenentnahmen und -zuführungen werden sachgebietsbezogen veranschlagt. Die Betriebsmittelrücklage, die Allgemeine Ausgleichsrücklage, die Personalkostenrücklage, die Energiekostenrücklage und die Rücklage für den allgemeinen Bedarf fallen unter Abschnitt 97.

Bei der Veranschlagung von Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Bedarfs sind die Regelungen der Kirchenbezirke maßgebend.

Falls Kirchengemeinden noch keine ausreichend hohe Betriebsmittelrücklage haben (§ 63 Abs. 3 HHO), ist

eine Erhöhung, ggf. aus frei verfügbaren Mitteln, geboten.

**6. Anlagen des Haushaltsplans**

Dem Haushaltsplan 2001 sind – sofern im Vordruck nicht enthalten – als Anlagen beizufügen:

- a) eine Fertigung der Schlußbilanz auf 31. Dezember 1999,
- b) eine Zusammenstellung der Kirchengemeinde über die Pauschalierung von Sachkosten 2001,
- c) eine Übersicht der Kirchengemeinde über die frei verfügbaren Haushaltsmittel 2001,
- d) eine Übersicht über den Schuldendienst für das Haushaltsjahr und den Schuldenstand auf 31. Dezember 2000 – von allen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden, die Darlehen aufgenommen haben oder aufgrund einer vom Oberkirchenrat bereits erteilten Genehmigung aufnehmen wollen –,
- e) eine Berechnung der Kapitalzinsen für 2001,
- f) Haushaltspläne bzw. Wirtschaftspläne für Sondervermögen, rechtlich unselbständige Einrichtungen und Wirtschaftsbetriebe.

Die Anlagen nach Buchstabe b) bzw. c) entfallen in den Fällen, wo die Bezirkssynode in der Bezirkssatzung eine andere Pauschalierung festgelegt hat.

**7. Haushaltsplan- und Steuerbeschluß**

Der Haushaltsplan- und Steuerbeschluß ist als Vordruck bei den Kirchlichen Verwaltungsstellen und beim Evangelischen Oberkirchenrat vorrätig. Er berücksichtigt die Bestimmungen der Haushaltsordnung und enthält die Haushaltsplansumme, den Steuerbe-

schluß und weitere Angaben über etwaige Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerke sowie die Höhe der zum Ausgleich des Haushaltsplans beantragten Kirchensteuerzuweisungen. Es wird empfohlen, der Beschlußfassung diesen Vordruck zugrunde zu legen.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen:

als Ortskirchensteuer

jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindemitgliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen. Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt:

24,00 DM<sup>1</sup>

oder

24,00 DM als Mindestbetrag<sup>1</sup>

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Gesamtbrutto im Jahr	Ergänzungsbetrag DM	Gesamtsumme Kirchgeld DM
über 24.000 DM – 48.000 DM	+ 24,00 DM	48,00 DM
über 48.000 DM	+ 36,00 DM	60,00 DM
Veranschlagter Ertrag		_____ DM

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

## 8. Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung

Dem Kirchenbezirksausschuß werden die Haushaltspläne mit Anlagen und die Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden in dreifacher Fertigung vorgelegt.

Der Kirchenbezirksausschuß prüft die ihm vorgelegten Haushaltspläne sorgfältig, insbesondere ob die Bestimmungen dieses Erlasses und der Bezirkssatzung beachtet wurden. Auch ist darauf zu achten, daß die Anlagen vollständig sind (vgl. oben Nr. 6) und die notwendigen Erläuterungen (z. B. Brandversicherungsanschlag, Berechnung des Betriebskostenzuschusses der Kommunen für Kindertagesstätten) nicht fehlen. Unvollständige und mangelhafte Haushaltspläne und Übersichten werden zur Ergänzung zurückgegeben.

Der Kirchenbezirksausschuß kann die Genehmigung des Haushaltsplans mit Auflagen zu dessen Vollzug verbinden (§ 43 Abs. 3 KGO) bzw. die Genehmigung des Haushaltsplans solange aussetzen, bis dieser ausgeglichen ist.

Nach Prüfung aller Haushaltspläne der Kirchengemeinden stellt der Kirchenbezirksausschuß die Summe der **Kirchensteuerzuweisungen** fest, die zum Ausgleich der Haushaltspläne **aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks** benötigt wird.

Gegebenenfalls ist über den Einsatz nicht zweckgebundener Rücklagemittel nach einheitlichen Grundsätzen zu entscheiden, wenn der Zuweisungsbetrag des Kirchenbezirks unter Beachtung der Zuweisungsplanung nicht ausreicht.

Die Höhe der festgesetzten Kirchensteuerzuweisung und die Genehmigung des Haushaltsplans ist auf dem Haushaltsplan- und Steuerbeschluß zu vermerken.

Nach **Genehmigung des Haushaltsplans und des Steuerbeschlusses** gibt das Dekanatamt je eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Anlagen und des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses an den Kirchengemeinderat zur Auflegung des Haushaltsplans (§ 43 Abs. 4 KGO) zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Dekanatamtes; die dritte Ausfertigung geht an den Oberkirchenrat. Aus Gründen des Datenschutzes darf die Personalkostenhochrechnung nur verwaltungsintern verwendet werden. Der Ausfertigung für den Oberkirchenrat ist diese zusammen mit dem Stellenplan anzuschließen.

Die nach der Deckung des haushaltsplanmäßigen Bedarfs aller Kirchengemeinden des Kirchenbezirks noch zur Verfügung stehenden Mittel werden vom Kirchenbezirksausschuß für die festgelegten Aufgaben verteilt.

Das Dekanatamt teilt den betreffenden Kirchengemeinden diesen vom Kirchenbezirksausschuß festgesetzten weiteren Zuweisungsbetrag mit, der an die Kirchengemeinden alsbald überwiesen wird. Je eine Abschrift dieser Schreiben ist dem Oberkirchenrat mit einem Beibericht zu übersenden.

## 9. Termine

Die ortskirchlichen Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 2001 sind möglichst bald aufzustellen und spätestens bis **15. März 2001** dem Kirchenbezirksausschuß vorzulegen.

Dem Oberkirchenrat sind die für ihn bestimmten Ausfertigungen des ortskirchlichen Haushaltsplans (mit Anlagen) sowie des Haushaltsplan- und Steuerbeschlusses spätestens bis **30. April 2001** vorzulegen.

Weiter sind dem Oberkirchenrat zu übersenden: bis **31. Dezember 2000** die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks für seine Kirchengemeinden, bis **31. Januar 2001** die Haushaltspläne und Umlagebeschlüsse der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände, bis **30. April 2001** der Gesamtstellenplan des Kirchenbezirks und der pro Kirchenbezirk ausgefüllte Vordruck über die Plansätze der Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung.

Die eingegebenen Haushaltsansätze 2001 müssen für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2001** und für die ortskirchlichen Haushaltspläne bis spätestens **15. Mai 2001** im Kirchlichen Rechenzentrum vorliegen.

D r . D a u r

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)